Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8660 — Fortum/Uniper)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 169/06)

1. Am 7. Mai 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Fortum Oyj („Fortum“, Finnland);

— Uniper SE („Uniper“, Deutschland).

Fortum übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Uniper.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 7. November 2017 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Das Energieunternehmen Fortum ist vor allem in der Strom- und Wärmeerzeugung insbesondere in den nordischen Ländern, aber auch in anderen Ländern in Europa, Russland und Indien tätig.

— Das Energieunternehmen Uniper umfasst die früheren E.ON-Sparten konventionelle Energieerzeugung und Energiehandel in Europa und Russland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8660 — Fortum/Uniper

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).